



FRIEDRICH-ALEXANDER
UNIVERSITÄT
ERLANGEN-NÜRNBERG

PHILOSOPHISCHE FAKULTÄT
UND FACHBEREICH THEOLOGIE

Leitfaden zur Studiengangsgestaltung

Stand: 24.01.2017





Grundlagen

Grundlage für die Studiengangsgestaltung sind die rechtlichen und formalen Rahmenbedingungen, ergänzt durch fakultätsspezifische Besonderheiten. Die rechtlichen Grundlagen für Lehre und Studium finden sich im Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG).

Für **Bachelor- und Masterstudiengänge** sind insbesondere die ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie die Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung relevant. Weiterhin ist für Bachelor- und Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie die ABMStPO/Phil (Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU) zu beachten. Ausnahmen stellen Studiengänge mit einer eigenständigen Prüfungsordnung dar (vgl. ABMStPO/Phil, § 1).

Für **Lehramtsstudiengänge** sind das Bayerische Lehrerbildungsgesetz (BayLBG), die Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) und die LAPO (Studien- und Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung sowie den lehramtsbezogenen Masterstudiengang Gymnasium an der FAU) bzw. die jeweilige gesonderte Prüfungsordnung im Lehramt an beruflichen Schulen zu beachten.

Strukturen

Für jeden Studiengang bzw. jedes Studienfach sind ein/e Studiengangs- oder Studienfachverantwortliche/r, Studienberater/in, Prüfungsbeauftragte/r sowie Modulverantwortliche für jedes Modul zu benennen. Optional kann zusätzlich ein/e Studiengangs- bzw. Studienfachkoordinator/in benannt werden.

Die genauen Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Funktionen in Lehre und Studium beschreibt das Dokument „Funktionen in Lehre und Studium“¹ in der jeweils aktuellen Fassung.

Für jeden Studiengang bzw. jedes Studienfach ist ein Gremium zur Weiterentwicklung des Studiengangs/Studienfachs unter Leitung der/des Studiengangs- bzw. Studienfachverantwortlichen und Beteiligung von Lehrenden und Studierenden notwendig. Diese Funktion kann auch von einem ähnlichen, bereits bestehenden Gremium übernommen werden. Zusammensetzung und Funktion dieses Gremiums sind im Dokument „Gremien in Lehre und Studium“¹ genauer beschrieben.

Allgemeine Prinzipien der Studiengangsgestaltung

Ausgangspunkt für die Gestaltung eines Studiengangs sollte das angestrebte Qualifikationsprofil der Absolventen bzw. Absolventinnen sein. Der Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse² bildet dafür einen Rahmen. Abgeleitet aus den Zielsetzungen, kann das fachspezifische Curriculum entwickelt werden, indem das Qualifikationsprofil auf Module heruntergebrochen und mittels Modulprüfungen der Kompetenzerwerb der Studierenden studienbegleitend überprüft wird.

In jedem Studiengang soll aber auch auf die Wahlfreiheit der Studierenden geachtet werden, d.h. verschiedene wählbare Module, Wahlbereiche und/oder Wahlfächer eingeplant werden.

1 www.phil.fau.de/qm

2 http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2005/2005_04_21-Qualifikationsrahmen-HS-Abschluesse.pdf

Modulgestaltung

Ein Modul bildet eine sinnvolle thematische Einheit, die aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bestehen kann. Es wird in der Regel mit nur einer einzelnen Prüfung abgeschlossen (siehe auch Abschnitt „Prüfungen“).

Module sind entsprechend des universitäts-/fakultätseinheitlichen 5-ECTS-Punkte-Rasters (d.h. 5, 10, 15, etc. ECTS-Punkte) zu gestalten³. Übliche Modulgrößen sind: 5 und 10 ECTS-Punkte bzw. 30 ECTS-Punkte für das Masterarbeitsmodul.

ECTS-Punkte werden erst mit dem Abschluss des gesamten Moduls erworben.

Jedes Modul sollte möglichst in einem Semester abschließbar sein, um die Mobilität der Studierenden und Import-/Exportmöglichkeiten zu fördern.

Studienverlaufsplan

Um die Studierbarkeit eines Studiengangs zu gewährleisten, ist ein inhaltlich sinnvoller und organisatorisch machbarer Studienverlaufsplan zu entwickeln. Der Studienverlaufsplan gibt Aufschluss über die sinnvolle Reihenfolge der Modulbelegung, den Umfang der Module in ECTS, das verfügbare Lehrangebot innerhalb der Module sowie die zu erbringenden Prüfungsleistungen. Er ist Bestandteil der Fachprüfungsordnung des Studiengangs.

Für die Darstellung des Studienverlaufsplans gibt es universitätseinheitliche Vorlagen für Bachelor- und Masterstudiengänge in Vollzeit und in Teilzeit.⁴

Bei der Gestaltung des Studienverlaufsplans ist darauf zu achten, dass ein Semester im Regelfall 30 ECTS-Punkte umfasst. In Zwei-Fach-Bachelorstudiengängen sollten 10-20 ECTS-Punkte pro Semester bzw. 30 ECTS-Punkte im Studienjahr vorgesehen werden.

Jeder Studiengang sollte mindestens ein sogenanntes „Mobilitätsfenster“ enthalten. Ein Mobilitätsfenster ist eine Periode von üblicherweise ein bis zwei Semestern im Studienverlauf, die für die internationale Studierendenmobilität vorgesehen bzw. besonders geeignet ist. Es integriert internationale Studienaufenthalte in das Curriculum ohne die Studierbarkeit zu gefährden und ermöglicht eine vollständig anrechenbare Auslandsphase.

Für Wahl(pflicht)bereiche muss aus dem Studienverlaufsplan konkret hervorgehen, welche Wahlmöglichkeiten zur Verfügung stehen und welche Prüfungen vorgesehen sind.

Der Studienverlaufsplan gibt auch Aufschluss darüber, mit welcher Gewichtung welches Modul in die Abschlussnote einfließt. Zur Berechnung der Abschlussnote werden die Modulnoten entsprechend der ECTS-Punkte gewichtet. Im Studienverlaufsplan kann aber zusätzlich ein Gewichtungsfaktor angegeben werden. Mögliche Gewichtungsfaktoren sind 0, 0,5, 1 und 2.

3 ECTS-Punkte sind ein quantitatives Maß für den durchschnittlichen Arbeitsaufwand eines bzw. einer Studierenden. 1 ECTS-Punkt entspricht 30 Stunden Arbeitsaufwand. Die Anzahl der ECTS-Punkte trifft keine Aussage über das Anforderungsniveau der geleisteten Arbeit (vgl. ABMStPO/Phil § 6).

4 <https://www.fau.de/intranet/service-fuer-studium-und-lehre/studienprogrammentwicklung/> im Abschnitt „Studienverlauf“.

Prüfungen

Prüfungen messen den Erfolg der Studierenden im Hinblick auf ihren Kompetenzerwerb in einem Modul.

Jede Leistungserhebung ist ein sogenanntes Prüfungsereignis. Prüfungsereignisse können Prüfungsleistungen (benotet; gehen in die Endnote ein) oder Studienleistungen (benotet oder unbenotet; gehen nicht in die Endnote ein) sein.

In der Regel wird jedes Modul durch eine einzelne Modulprüfung (1 Prüfungsereignis) abgeschlossen. Sind zur Sicherstellung des Kompetenzprofils innerhalb eines Moduls mehrere unterschiedliche Prüfungsformen zwingend notwendig, ist es in begründeten Ausnahmefällen möglich, mehrere Prüfungsereignisse vorzusehen.

Art und Umfang der Prüfungsereignisse müssen in der Prüfungsordnung definiert sein. Die Prüfungsbelastung sollte gleichmäßig über alle Semester verteilt sein.

Modulhandbuch

Das Modulhandbuch ist eine Zusammenstellung einzelner Modulbeschreibungen. Es besteht aus einem Deckblatt und den Modulbeschreibungen in der Reihenfolge, die der Studienverlaufsplan vorsieht. Für Modulbeschreibungen gibt es eine universitätseinheitliche Vorlage⁵.

Jede Modulbeschreibung muss regelmäßig gepflegt werden; es ist insbesondere darauf zu achten, dass die Einträge zu den Lehrveranstaltungen, Lehrenden und zur vorbereitenden Literatur semesteraktuell sind. Die Modulbeschreibungen dürfen den Angaben in der Prüfungsordnung nicht widersprechen.

Anwesenheitsregelungen

Für Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden (vgl. ABMStPO/Phil § 17 bzw. LAPO § 6a).

Diese Lehrveranstaltung muss in der Modulbeschreibung in Feld 2 „Lehrveranstaltungen“ als anwesenheitspflichtig gekennzeichnet sein. Die Begründung für die Anwesenheitspflicht muss aus den in Feld 6 „Lernziele und Kompetenzen“ formulierten Lernzielen und Kompetenzen hervorgehen.

Die Teilnahme gilt als regelmäßig, wenn in der Lehrveranstaltung nicht mehr als 15% der Unterrichtszeit versäumt wurden. Dies entspricht bei 2-SWS-Veranstaltungen zwei Fehlzeiten. Wenn mehr als 15% und weniger als 30% der Unterrichtszeit versäumt wurden, kann die/der Lehrende kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen anbieten. Wenn mehr als 30% der Unterrichtszeit versäumt wurden, ist die Lehrveranstaltung zu wiederholen. Die Zulassung zur Modulprüfung kann in solchen Fälle verwehrt werden. Für Blockseminare, Exkursionen und Praktika gelten abweichende Regelungen (vgl. ABMStPO/Phil § 17, Abs. 3 bzw. LAPO § 6a, Abs. 3).

Weitere Informationen zu den Anwesenheitsregelungen finden sich im entsprechenden Merkblatt des Referats L 1⁶.

5 <https://www.fau.de/intranet/service-fuer-studium-und-lehre/studienprogrammentwicklung/> im Abschnitt „Modulhandbuch“.

6 <https://www.uni-erlangen.de/einrichtungen/QM-Recht/rechtsangelegenheiten/>

Grundlagen- und Orientierungsprüfung (nur Bachelor und Lehramt)

Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) ist keine gesonderte Prüfung, sondern setzt sich aus mehreren Modulprüfungen der ersten beiden Fachsemester zusammen. Sie soll den Studierenden Rückmeldung über ihren Leistungsstand und ihre Studierfähigkeit im gewählten Studiengang bzw. Studienfach geben. Zum Bestehen der GOP müssen bis zum Ende des zweiten Semesters Prüfungen des gewählten Studiengangs im Umfang von insgesamt 40 ECTS-Punkten gemäß den fachlichen Vorgaben erfolgreich abgelegt werden.

Im Rahmen der Studiengangsgestaltung ist festzulegen, welche Module für die GOP absolviert werden müssen. Dabei sind die Regelungen in der ABMStPO/Phil § 30 bzw. LAPO § 25 zu beachten.

Schlüsselqualifikationen (nur Bachelor)

Zur Förderung der überfachlichen Qualifikationen der Studierenden, ist in den Bachelorstudiengängen ein Bereich „Schlüsselqualifikationen“ vorgesehen. Dabei handelt es sich auf Praxiskompetenzen abzielende Module im Umfang von maximal 30 ECTS-Punkten (ABMStPO/Phil § 33). Der Umfang ist abhängig vom Umfang des Fachstudiums, in Zwei-Fach-Bachelorstudiengängen vom Umfang des Erstfaches (70, 80 oder 90 ECTS-Punkte im Erstfach = 30, 20 oder 10 ECTS-Punkte Schlüsselqualifikationen).

Die Fachprüfungsordnung im Erstfach kann Module im Umfang von max. 10 ECTS-Punkten verpflichtend für den Bereich Schlüsselqualifikationen vorschreiben (ABMStPO/Phil § 33, Abs. 4).

Qualifikation zum Masterstudium

Der Zugang zu einem Masterstudiengang (§ 35 in Verbindung mit Anlage 1 ABMStPO/Phil) setzt einen Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss voraus. In den Fachprüfungsordnungen von Masterstudiengängen ist daher festzulegen, welche Hochschulabschlüsse als fachspezifische und fachverwandte Abschlüsse den Zugang zum jeweiligen Masterstudium ermöglichen.

Darüber hinaus wird im Rahmen eines „Qualifikationsfeststellungsverfahrens“ (Anlage 1 ABMStPO/Phil) die studiengangspezifische Eignung überprüft. Hierzu können (über den Nachweis des Erstabschlusses hinaus) weitere einzureichende Unterlagen für die Bewerbung definiert werden (z.B. Nachweis über erforderliche Fremdsprachenkenntnisse).

Schließlich sollte festgelegt werden, bis zu welcher Notengrenze eine Zulassung sinnvollerweise erfolgen soll. Grundsätzlich gilt, dass die Qualifikation immer dann festzustellen ist, wenn ein fachspezifischer (oder ggf. fachverwandter) Abschluss mit einer Gesamtnote von mind. 2,50 vorliegt (oder ein entsprechender Durchschnitt der bisherigen Leistungen im Umfang von mind. 140 ECTS-Punkten). Für BewerberInnen, mit einer Note, die schlechter als 2,50 ist, können Auswahlgespräche vorgesehen werden. Dabei ist es auch möglich, eine Notengrenze festzulegen, bis zu der eine Einladung zum Auswahlgespräch bzw. ab der eine Ablehnung erfolgt. Für BewerberInnen mit fachverwandtem Abschluss kann festgelegt werden, dass sie nur aufgrund eines Auswahlgesprächs zugelassen werden.

Sofern Auswahlgespräche vorgesehen werden, sind die Kriterien und deren Gewichtung für die Auswahl in der Fachprüfungsordnung festzulegen.

Teilzeitstudiengänge

Bei der Einrichtung bzw. Gestaltung von Studiengängen sollte berücksichtigt werden, dass langfristig alle Studiengänge auch als Teilzeitstudiengänge studierbar sein sollen. Im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelorstudiums findet dabei folgendes Modell Anwendung (vgl. Anlage 2 ABMStPO/Phil):

Sem.	Fach 1		Fach 2	
1.	Vollzeitstudium			
2.	Vollzeitstudium: GOP			
3.	Vollzeitstudium			
4.	Vollzeitstudium			
5.			Vollzeitstudium	
6.			Vollzeitstudium	
7.			Vollzeitstudium	
8.			Vollzeitstudium	
9.		Teilzeitstudium	Teilzeitstudium	
10.		Teilzeitstudium	Teilzeitstudium	
11.		Teilzeitstudium		
12.		Teilzeitstudium; Bachelorarbeit		

Weiterführende Informationen

Für weiterführende Informationen, mögliche Gestaltungsspielräume innerhalb der bisweilen restriktiven Rahmenbedingungen sowie ein persönliches Beratungsgespräch wenden Sie sich bitte an das Büro für Qualitätsmanagement (qm-phil@fau.de).

Qualitätspolitik und -kultur

- I-1 - Leitbild der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie
- I-2 - **Leitfaden zur Studiengangsgestaltung**
- I-3 - Studiengangsmatrix
- I-4 - Leitfaden zur internen Akkreditierung

Strukturqualität

- II-1 - Gremien in Lehre und Studium
- II-2 - Funktionen in Lehre und Studium

Prozessqualität

- III-1 - Einrichtung von Studiengängen
- III-2 - Änderung einer Prüfungsordnung
- III-3 - Wesentliche Änderung von Studiengängen

Ergebnisqualität

- IV-1 - Evaluationskonzept
- IV-2 - Evaluationsinstrumente

Büro für Qualitätsmanagement
an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie

Hindenburgstr. 34
91054 Erlangen

qm-phil@fau.de
www.phil.fau.de/qm